



GEMEINDE ALFELD

Kommunaler Leitfaden für

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Einleitung

Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Gemeinde Alfeld einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch– unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

In diesem Kontext sei nochmals auf einige wesentliche Vor- und Nachteile der Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingewiesen:

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Beitrag zum Klimaschutz

Mit PV-Freiflächenanlagen wird in der Kommune der Anteil an klimafreundlicher Stromerzeugung erhöht und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

2. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und der regionalen Wertschöpfung

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Anlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundeigentümern werden 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes oder durch eine Beteiligung an der PV-Anlage zufließen.

3. Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen

70% der Einnahmen gehen an Standortgemeinde und 30% an Betreibergemeinde (Gewerbesteuer-Splitting)

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- und Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung.

2. Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise verändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modul-Felder in gleichbleibender Weise die Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen teilweise als Störung des Landschaftsbildes empfunden.

3. Erholung / Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel usw. ergeben.

4. Mögliche Metallauswaschung in Böden und Grundwasser

Photovoltaikmodule besitzen Schadstoffe wie Schwermetalle. Das Auswaschen in die Umwelt kann über wässrigen Lösungen an den Rändern der Module erfolgen. Hierbei ist wichtig, dass die Module jederzeit verschlossen sind und bei Beschädigung (z. B. Risse) schnellstmöglich ausgewechselt oder abgebaut werden

Flächenkriterien

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung / Hinweis
Ja	Nein		
	x	Schutzgebiete des Naturschutzes (LfU): Nationalparke, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate	
	X	Amtlich kartierte Biotope (LfU): Geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)	
	X	Ökoflächenkataster (LfU): Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen	
X		Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse (LfU): Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden	
	X	Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	
	X	Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope	
	X	Flächen in Wasserschutzgebieten Zone 1 und 2: Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	
	X	Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU): Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdrutsch, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m	

X (Einzelfallprüfung)		Landschaftsschutzgebiete	
X (Einzelfallprüfung)		Naturparke	
	X	Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Moorböden	
	X	Bodendenkmäler	
	X	Landschaftsprägende Denkmäler (LfU): Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen	
	x	Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen oder für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind → Naturdenkmal Vier Linden (500m Abstand)	
	x	Vorranggebiete für Bodenschätze	
X (Einzelfallprüfung)		Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl)	Individuell nach Prüfung durch Gemeinderat

	X (Einzelfallprüfung)	Wassersensible Bereiche (LfU): Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind und den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.	
	x	Flächen, die näher als 300 m von der nächsten Siedlungsgrenze entfernt liegen	Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung).
	x	Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung / Gewerbe / Landwirtschaft	
X		Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen	
X (Einzelfallprüfung)		AbfalldPONien sowie Altlasten und -verdachtsflächen	
X		Flächen in unmittelbarer Nähe eines 200 m Korridors zu Autobahnen	
x		Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich	

Sonstige Kriterien

Ist das nachfolgende Kriterium wichtig?		Individuelles Kriterium	Bemerkung
Ja	Nein		
X		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung in Höhe von 20 % ist anzustreben.	
X		Vorlage eines Informations- und Kommunikationskonzeptes für die Bürger (z.B. Informationsveranstaltungen)	
X		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>bauliche Umsetzung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzeptes)	
X		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>Bewirtschaftung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzeptes)	Als Vorlage dient der Kriterienkatalog der Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie.
X		Unternehmenssitz in Kommune	
X		Finanzielle Sicherheit des Antragstellers/Investors spätestens beim städtebaulichen Vertrag zu erbringen (auch für Rückbau und Entsorgung) <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Liquiditätsnachweis - Bonitätsnachweis 	Referenzliste ist vorzulegen
X		Einspeisezusage des Netzbetreibers	
x		Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung	
X		Als Obergrenze werden ca 3% der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 24 Hektar) definiert.	

